

SV Germania Fachsenfeld 1912 e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Sportverein „Germania“ Fachsenfeld.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aalen eingetragen und hat seinen Sitz in Aalen- Fachsenfeld, Ostalbkreis
3. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbund e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein fördert die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateursports
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a. Abhaltung von regelmäßigen, methodische geordneten Turn-, Sport- und Spielstunden, sowie von zweckdienlichen Vorträgen.
 - b. Ausbildung der erforderlichen Kräfte zur sachgemäßen Leistung der verschiedenen Abteilungen.
 - c. Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und Vereinen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Vermögensansammlungen sind nicht zulässig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der aktiv Sport betreiben oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördern will.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Antragsteller ein Mindestalter von 14 Jahren erreicht hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Vereinsatzung anerkennt.
3. Für die Jugendpflege unterhält der Verein besondere Jugend- und Schülerabteilungen.
4. Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. Er entscheidet über das Aufnahmegesuch. Im Falle der Ablehnung ist Berufung an den Ausschuss möglich, welcher endgültig entscheidet. Das Aufnahmegesuch für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Aufnahme der Mitglieder von der Entrichtung eines Beitrittsgeldes abhängig gemacht werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen durch diese Satzung gewährleisteten Einrichtungen und Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei Wahlen und Beschlüssen mitzuwirken.
2. Pflichten der Mitglieder
 - a. Unterstützung des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben
 - b. Die Befolgung der Beschlüsse und Entscheidungen der Vereinsorgane
 - c. Die pünktliche Entrichtung der Beiträge
3. Mitglieder die sich durch ihre Tätigkeit oder durch langjährige Mitgliedschaft besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Aufnahmegesuchs und endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod
 - d. durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist jederzeit gestattet. Das Austrittsgesuch ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Es wird wirksam nach Erfüllung der durch den Beitritt übernommenen Pflichten
3. Mit dem Austrittsgesuch sind Mitgliedsausweis, vereinseigene Gegenstände und Geräte zurückzugeben.
4. Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, bei grober Verletzung der Satzung und Beschlüsse, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins, bei

Rückstand der Jahresbeiträge über 6 Monate. Vor jedem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

5. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses. Gegen die Ausschlussverfügung ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; das betroffene Mitglied ist hierzu einzuladen. Ist von dem Ausschluss ein Mitglied betroffen, welches das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, so ist dessen gesetzlicher Vertreter einzuladen.

§6 Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§8 Organe des Vereins

1.
 - a. der Vorstand
 - b. der Verwaltungsausschuss
 - c. der erweiterte Ausschuss
 - d. die Mitgliederversammlung

2. Vergütung der Vereinstätigkeit
 - a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b. Bei Bedarf können Vereinsämter - insbesondere die des 1., 2. und 3. Vorsitzenden für dessen Vorstandstätigkeit - im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit obliegt dem Verwaltungsausschuss (§ 14 der Satzung).
 - c. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Zahlung kann nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erfolgen.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern
 - a. dem 1. Vorstand
 - b. dem 2. Vorstand
 - c. dem 3. Vorstand
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Kassierer
 - f. dem Barkassierer
 - g. dem Gesamtjugendleiter
 - h. dem Sportwart
 - i. dem Wirtschaftsführer

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar im Turnus a, c, e, g und i, im folgenden Jahren b, d, f und h. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Für den Fall eines vorzeitigen Ausfalls eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Amt von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl weitergeführt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung.

§10 Der 1. 2. und 3. Vorsitzende

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzendem und dem 3. Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führen den Vorsitz bei den Sitzungen der Ausschüsse und bei Mitgliedsversammlungen.

§11 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt über alle Sitzungen und Verhandlungen des Vorstands, der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung Protokoll. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und Schriftführern zu unterzeichnen.

§12 Der Kassenverwalter

Der Kassenverwalter verwaltet die Vereinskasse. Er ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und Zahlungen nach Anweisung des Vorsitzenden zu leisten. Der Mitgliederversammlung ist jährlich Rechenschaft über die Kassenführung zu geben.

§13 Die Kassenrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenrevisoren. Sie haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie müssen diese Prüfung mindestens einmal jährlich durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§14 Der Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
 - a. den Vorstandsmitgliedern
 - b. den Abteilungsleitern
 - c. 4 passiven Mitgliedern
 - d. Dem Vereinsjugendleiter
 - e. Dem Vereinsjugendsprecher
 - f. Dem Wirtschaftsführer

2. Der Verwaltungsausschuss wacht über die Einhaltung der Satzung und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung und dem erweiterten Ausschuss vorbehalten sind.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
4. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§15 Die Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter führen Ihre Abteilungen, leiten und überwachen den Sportbetrieb. Sie sind verantwortlich für die den Abteilungen übergebenen Sportgeräte. Über die Tätigkeit ihrer Abteilung haben sie dem Ausschuss und mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§16 Der erweiterte Ausschuss

1. Der erweiterte Ausschuss besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses
 - b. den Stellvertretern der Abteilungsleiter
 - c. den Jugendleitern und Übungsleitern aller Sparten
2. Der erweiterte Ausschuss ist einzuberufen bei besonders wichtigen Anlässen, wenn es der Vorsitzende für notwendig erachtet oder wenn es durch Beschluss des Ausschusses verlangt wird.
3. Für den erweiterten Ausschuss gelten die Bestimmungen von §14 Ziff. 3,4 und 5 sinngemäß.

§17 Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendsprecher

1. Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendsprecher sind Vertreter der Jugend- und Schülerabteilungen im Verwaltungsausschuss
2. Sie werden vom Jugendausschuss der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
3. Jugendleiter und Vereinsjugendsprecher werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§18 Geschäftskreis der Mitgliederversammlung

1. Zur Erledigung von wichtigen Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig Mitgliederversammlungen statt.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Ausschüsse, der Abteilungsleiter, des Vereinsjugendleiters und der Kassenrevisoren
 - b. Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Abteilungsleiter, Kassenrevisoren und aller anderen Vereinsfunktionäre.
 - d. Beschlussfassung über technische, wirtschaftliche und sonstige Angelegenheiten, soweit hierzu nicht der Vorstand oder die Ausschüsse berechtigt sind.
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Entscheidung über Berufungsanträge gegen Entscheidungen des Vorstands und der Ausschüsse.
 - g. Festsetzung einer etwaigen Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen und zwar durch Aushang im Vereinskasten und durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Stadtbezirks Aalen-Fachsenfeld.

§19 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliedsversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten statt.

§20 Außerordentliche Mitgliedsversammlung

Außerordentliche Mitgliedsversammlungen werden vom Ausschuss nach Bedarf einberufen. Der Ausschuss muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder eine solche unter Angabe von Gründen beantragt.

§21 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§22 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu.

§23 Abstimmung und Wahl

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, im Übrigen die Stimme des Vorsitzenden.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen. Sie können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerstand dagegen erhebt.

§24 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Änderungen der Satzung müssen von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder gebilligt werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§25 Geschäftsordnung und Jugendordnung

1. Der SV Germania Fachsenfeld erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen eine allgemeine Geschäftsordnung.
2. Der SV Germania Fachsenfeld erlässt zur Organisation und Führung der verschiedenen Jugend- und Schülerabteilungen eine Jugendordnung.
3. Geschäftsordnung und Jugendordnung regeln die Rechte und Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen, soweit sie nicht in der Satzung festgelegt sind.
4. Geschäftsordnung und Jugendordnung sowie deren Änderung oder Ergänzung müssen von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.04.2013 beschlossen.